VERORDNUNG (EWG) Nr. 2494/93 DER KOMMISSION

vom 9. September 1993

zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission (3), mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Da nach einigen Bestimmungen 130 000 Tonnen Weizenmehl und 200 000 Tonnen Gerste ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3570/92 (5) angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 1533/93/EWG festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (6) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (7) erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (8) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1993 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 51.
(6) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(8) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. September 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 00 200	—	—
1001 10 00 400	—	—
1001 90 91 000	01	0
1001 90 99 000	04	45,00
	05	17,00
	08	18,00
	02	15,00
1002 00 00 000	03	25,00
	06	17,00
	02	15,00
1003 00 10 000	08	62,00
	02	0
1003 00 20 000	01	40,00 (5)
1003 00 80 000	04	25,00
	02	15,00
1004 00 00 200	—	—
1004 00 00 400	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	75,00
	07	15,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	09	92,00 (4)
	02	76,00
1101 00 00 130	01	72,00
1101 00 00 150	01	66,00
1101 00 00 170	01	61,00
1101 00 00 180	01	57,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	76,00
1102 10 00 700	—	—
1102 10 00 900	—	—
1103 11 30 200	01	65,00 (3)
1103 11 30 900	—	—
1103 11 50 200	01	65,00 (3)
1103 11 50 400	—	—
1103 11 50 900	—	—
1103 11 90 200	01	65,00 (3)
1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer,
02 andere Drittländer,
03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
05 Ägypten, Marokko und Tunesien,
06 Korea und Japan,
07 die Zone I, die Zone III b), die Zone VIII a), Kuba und Ungarn,
08 Algerien,
09 Jemen.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Erhält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 130 000 Tonnen Weizenmehl für Jemen.

(5) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 200 000 Tonnen Gerste für Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.